

Anlage zur Urkunde des Notars Michael Kleist mit Amtssitz in Wuppertal vom 21.07.2020, URNr. 1254/2020

gez. Sarah Grebe

gez. Jessica Schierenberg

gez. Kleist, Notar

**Satzung
der
Kreative Konstrukte gGmbH
mit dem Sitz in Wuppertal**

**§ 1
Firma und Sitz**

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Kreative Konstrukte gGmbH.

Sitz der Gesellschaft ist Wuppertal.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

1. **Die „Kreative Konstrukte gGmbH“** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Qualifizierung, Bildung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, insbesondere auf dem Gebiet vorschulischer und schulischer Erziehung und Ausbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Förderung und Nachhilfe im Gruppen- und Einzelunterricht,
- b) Hausaufgabenhilfe,
- c) Kleinkinderbetreuung und -förderung,
- d) Förderung der Integration der Eltern ausländischer Kinder,
- e) Kinderbetreuung, Teiloffene Tür,
- f) Fort- und Weiterbildung von Lehr- und Unterrichtskräften,
- g) Verbreitung von Lehr- und Unterrichtsmethoden,
- h) Entwicklung, Erstellung und Verbreitung von Unterrichtsmaterialien,
- i) Förderung der Qualität schulischer Bildung,
- j) Planung und Konzeptionierung von Objekten und Flächen zur Kinder- und Jugendförderung.

Die Gesellschaft kann im Inland Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen Unternehmen beteiligen.

2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stammkapital und Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der GmbH beträgt 25.000, -- € - in Worten: Euro fünf- undzwanzigtausend- - auf welches als Gesellschafter übernehmen:
 - a) der Gesellschafter Sarah Grebe 12.500 Geschäftsanteile mit einem Nennwert von jeweils € 1,-- (lfd. Nrn. 1 – 12.500 der Gesellschafterliste),
 - b) der Gesellschafter Jessica Schierenberg 12.500 Geschäftsanteile mit einem Nennwert von jeweils € 1,-- (lfd. Nrn. 12.501 bis 25.000 der Gesellschafterliste).
2. Die Gesellschafter haben ihre Einlage hälftig in Höhe von jeweils 6.250,00 € in bar zu leisten, die Resteinzahlung auf die übernommenen Geschäftsanteile hat jeder Gesellschafter auf Anforderung der Geschäftsführung zu leisten.
3. Die Vereinigung voll eingezahlter Geschäftsanteile ist zulässig. Sie bedarf der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters.

§ 4

Dauer und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz – hier vor allem auch mit den Gemeinnützigkeitsvorschriften der §§ 51 ff. AO – und mit diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.

2. Die Gesellschafterversammlung kann unabhängig von der Zahl der bestellten Geschäftsführer und Liquidatoren jederzeit einem, mehreren oder allen Geschäftsführern oder Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 6

Gesellschafterversammlungen

Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführer mit eingeschriebenem Brief (Übergabe-Einschreiben) an jeden Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben ist mindestens drei Wochen vor dem Gesellschafterversammlungstermin per Einschreiben zur Post zu geben. Für die Fristberechnung zählt der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mit. Der Ort der Versammlung ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht durch die Gesellschafter einstimmig anderes beschlossen wird.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 3/4 des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist durch den oder die Geschäftsführer innerhalb von einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Gesellschafter können einstimmig auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften verzichten.

Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten und das Stimmrecht durch ihn ausüben lassen. Die Vertretungsvollmacht ist in Textform nachzuweisen.

Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet, der von den anwesenden Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu wählen ist.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschaftsversammlungen gefasst. Beschlüsse außerhalb von Versammlungen können – soweit nicht zwingendes Recht eine besondere Form vorschreibt – auch telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder in einer anderen vergleichbaren elektronischen Form gefasst werden, wenn alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind. Wird die Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet, so ist eine schriftliche Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und die Beschlussgegenstände und den Inhalt des Beschlusses protokollieren muss. Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf Übersendung einer Abschrift und notarielle Beurkundung der Gesellschafterversammlung.

Abgestimmt wird in der Gesellschafterversammlung nach Geschäftsanteilen. Jeder Geschäftsanteil im Nennwert von € 1,-- gewährt eine Stimme.

Gesellschafterversammlungsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz eine höhere Mehrheit vorschreiben.

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb von einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist die Klage erhoben wird. Zur Erhebung der Klage ist jeder Gesellschafter und jeder Geschäftsführer berechtigt.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse mit qualifizierter Mehrheit/Einstimmigkeit

1. Zur Vornahme von nachstehenden Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit 2/3 der Stimmrechte aller Gesellschafter erforderlich:
 - a) jedes Rechtsgeschäft, jede Rechtshandlung und Verfügung, die für sich einen Wert von € 10.000,-- übersteigt,
 - b) Eröffnung neuer Kindertagesstätten und anderer Einrichtungen,
 - c) Abschluss von Mietverhältnissen jeglicher Art,
 - d) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten,
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken.
2. Die folgenden Angelegenheiten bedürfen eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses:
 - a) Zustimmung zu Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder einen

- Teil eines Geschäftsanteils,
- b) die Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - c) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
 - d) Abschluss, Beendigung oder Änderung von Dienstverträgen von Geschäftsführern,
 - e) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
 - f) Änderung der Firmierung oder sonstige Satzungsänderungen,
 - g) die Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Gewinnverwendung,
 - h) die Entlastung von Geschäftsführern,
 - i) jede Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft und Ausgabe neuer Geschäftsanteile,
 - j) jede Umwandlung der Gesellschaft nach dem Umwandlungsgesetz,
 - k) der Abschluss von Unternehmensverträgen,
 - l) Bildung eines Beirats, Übertragung von Kompetenzen auf den Beirat, Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung für den Beirat,
 - m) Beschluss über die Bestellung der Beiratsmitglieder,
 - n) sämtliche Beschlussfassungen im Zusammenhang mit der Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - o) die Auflösung der Gesellschaft.

§ 9

Beirat

1. Es wird ein Beirat gebildet, wenn die Gesellschafter dies beschließen.
2. Die Gesellschafterversammlung kann die ihr zustehenden Rechte im Rahmen des rechtlich Möglichen durch Beschluss auf den Beirat übertragen.
3. Die Aufgabe des Beirates ist die Beratung der Geschäftsführung.
4. § 52 GmbHG und die dort in Bezug genommenen Regelungen des Aktiengesetzes finden auf den Beirat keine Anwendung.

5. Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung gewählt werden.
6. Der Beirat tritt zusammen, sooft es die Gesellschafter oder die Geschäftsführung verlangen, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr.
7. Zur näheren Bestimmung der Ausgestaltung des Beirats und dessen innerer Ordnung kann die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen.

§ 10

Jahresabschluss

Die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und – soweit erforderlich – der Lagebericht sind nach Beendigung des Geschäftsjahres von den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Frist nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.

Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.

§ 11

Gewinnverwendung

Für die Gewinnverwendung gelten die Regelungen des GmbH-Gesetzes.

§ 12

Verfügung über Geschäftsanteile

entfällt.

§ 13

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des hiervon betroffenen Gesellschafters ist jederzeit statthaft.
2. Ein Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann unbeschadet weiterer in dieser Satzung vorgesehener Fälle auch ohne seine Zustimmung eingezogen werden, wenn
 - ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil betreibt und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats aufgehoben wird, oder
 - über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder
 - ein Gesellschafter Auflösungsklage erhebt, oder
 - wichtige Gründe in seiner Person seinen weiteren Verbleib in der Gesellschaft, z.B. wegen Verletzung der gesellschaftlicher Treuepflicht, als unzumutbar erscheinen lassen und daher seine Ausschließung rechtfertigen.
3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Personen zu, so ist die Einziehung zulässig, wenn deren Voraussetzungen auch nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
4. Die Einziehung bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses.

5. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung einstimmig beschließen, dass der Anteil ganz oder zum Teil von der Gesellschaft unter Beachtung des GmbHG erworben oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Personen übertragen wird.
6. Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung.
Die Höhe der Abfindung und die Zahlungsweise richten sich nach Ziffer 14 dieser Satzung.

§ 14 Abfindung

Im Falle der Einziehung eines Geschäftsanteiles und in allen anderen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters hat die Gesellschaft eine Abfindung zu zahlen. Die Abfindung darf nicht höher als die eingezahlten Kapitalanteile und dem gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Einlage sein.

§ 15 Auflösung

Die Gesellschaft soll nur aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Gesellschaftszwecks unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.

§ 16 Vermögensbindung

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft

1. an den steuerbegünstigten Verein Kindertal e.V. in Wuppertal, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat oder, für den Fall, dass der Verein Kindertal e.V. nicht mehr steuerbegünstigt sein sollte,
2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, und von den Gesellschaftern bestimmt wird.

§ 17

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18

Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages i. Ü. unberührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine Regelung zu ergänzen, die dem gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis in rechtsgültiger Weise am nächsten kommt.

§ 19

Gründungskosten

Die Kosten für den durch Gründung entstehenden Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft. Dieser Gründungsaufwand wird übereinstimmend mit 1.500, -- € angesetzt.